

Der Anstoss : der Fall Cammenzind

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue d'histoire ecclésiastique suisse**

Band (Jahr): **73 (1979)**

PDF erstellt am: **07.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

4. Kapitel

DAS NACHTRAGSGESETZ BETREFFEND DIE GEMISCHTEN EHEN

vom 3. Februar 1862

Schon in der Debatte um das Mischehengesetz machte Nationalrat Melchior Jos. Wyrsch am 15. November 1850 seine Ratskollegen darauf aufmerksam, daß dieses Gesetz nichts über die Trennung der gemischten Ehen bestimme¹. Bei der großen Verschiedenheit des kantonalen Ehescheidungsrechts, wie wir es im ersten Kapitel kennenlernten², mußte sich dieser Mangel über kurz oder lang bemerkbar machen. Auch das Konkordatsrecht bot keine Lösung: dem Konkordat vom 6. Juli 1821 betreffend die Behandlung der Ehescheidungsfälle waren bei weitem nicht alle Kantone beigetreten und zudem stimmten ihm einige Kantone nur unter Verwahrung der Kompetenzen der geistlichen Gerichte zu³.

Bei dieser uneinheitlichen Rechtslage konnte sich ein Fall, der die Scheidung einer gemischten Ehe zum Gegenstand hatte, des Interesses vieler, vorab radikaler Zentralisten sicher sein. Er konnte eine allgemeine Diskussion über die Scheidung gemischter Ehen entfachen und die Bundesgesetzgebung in Gang bringen.

I. DER ANSTOSS: DER FALL CAMMENZIND

1. Die Vorgeschichte

Frau Cammenzind, geborene Inderbitzin, von Schwyz, wurde am 27. Januar 1850 durch das bischöfliche Kommissariat in Luzern, dem damaligen Wohnort der Eheleute, auf unbestimmte Zeit von ihrem Ehemann von Tisch und Bett getrennt⁴. Die größere Schuld an der Trennung

¹ NZZ vom 16. November 1850.

² Siehe oben S. 26 ff.

³ Siehe oben S. 14.

⁴ Zur Darstellung des Falles Cammenzind siehe die folgenden Akten: Beschluß des Bundesrates über die Rekursbeschwerde der Frau Josepha Inderbitzin, geschiedene Cammenzind, von Schwyz, vom 4. Januar 1859, in: BBl 1859, II, S. 355–359; Bitt- und Beschwerdeschrift an die schweizerische Bundesversammlung in Sachen

wurde dabei ausdrücklich dem Ehemann zugesprochen¹. Jahre später trat Frau Cammenzind am 22. Mai 1858 in Glarus zur evangelisch-reformierten Kirche über. Kurze Zeit danach erhielt sie vom bischöflichen Konsistorium in Schwyz – ihr Ehemann lebte nun in Gersau – eine Vorladung auf den 1. Juli 1858. Auf Begehren ihres Mannes sollte dabei die Frage der Wiedervereinigung der getrennten Eheleute erneut beraten und entschieden werden. Doch Frau Cammenzind ließ durch das Bezirksgericht in Zürich, ihrem Aufenthaltsort, erklären, sie weise die Vorladung als bedeutungslos, das katholische geistliche Gericht als unzuständig zurück und verwahre sich insbesondere gegen eine allfällige Aufhebung der Scheidung mit aller Entschiedenheit².

Trotz dieser Einrede hob das geistliche Konsistorium von Schwyz die Trennung der Eheleute in contumaciam – die Beklagte war nicht erschienen – auf und verpflichtete Frau Cammenzind «mit ihrem Ehemann das eheliche Leben im Geiste christlicher Liebe fortzusetzen»³. Die von der Beklagten gegen dieses Urteil erhobene Beschwerde wurde vom Bundesrat am 4. Januar 1859 abgewiesen, die Zuständigkeit des bischöflichen Konsistoriums bejaht. Der Bundesrat erklärte, der nach der Trennung erfolgte Übertritt der Rekurrentin ziehe keine Aufhebung der Ehe nach sich, diese sei nun als gültige gemischte Ehe zu betrachten⁴.

Gegen diesen Entscheid des Bundesrates reichte Frau Cammenzind am 15. Januar eine umfangreiche «Bitt- und Beschwerdeschrift» ein, der wir uns nun etwas eingehender zuwenden wollen.

der Frau Josepha Inderbitzin, geschiedene Kammenzind, vom 15. Jänner 1859, Glarus 1859 (mit den Ehescheidungsakten des bischöflichen Kommissariats Luzern und der Erkenntnis des hochw. Consistoriums in Schwyz im Anhang); Antwort des Herrn Bezirksgerichtspräsidenten Alois Cammenzind, von Gersau, vom 12. Juli 1859, Bern, o. J.; Replik der Frau Josepha Inderbitzin, geschiedene Kammenzind, vom 15. Juli 1859, Zürich o. J.; Bericht der Mehrheit der Kommission des Nationalrates über die Rekursbeschwerde der Frau Kammenzind, geb. Inderbitzin, vom 16. Juli 1859, in: BBl 1859, II, S. 360–367; Bericht der Minorität der nationalrätlichen Kommission über die Rekursbeschwerde der Frau Josepha Inderbitzin, von Schwyz, vom 18. Juli 1859 (samt Antrag und Gesetzesvorschlag) in: BBl 1859, II, S. 368–378; Bericht der ständerätlichen Kommission in der Rekursache der Josepha Kammenzind, geb. Inderbitzin, contra Schwyz, betreffend Verfassungsverletzung, vom 23. Juli 1859, in: BBl 1859, II, S. 378–384; Protokoll des NR vom 18. Juli 1859; Protokoll des StR vom 23. Juli 1859.

¹ Punkt 2 der Ehescheidungsakte vom 27. Januar 1850, in: Bitt- und Beschwerdeschrift Kammenzind, Anhang S. 25.

² Bitt- und Beschwerdeschrift Kammenzind, S. 4.

³ Erkenntnis des hochw. Consistoriums in Schwyz, vom 1. Juli 1858, Punkt 2, in: Bitt- und Beschwerdeschrift Kammenzind, Anhang S. 27.

⁴ BBl 1859, II, S. 355 ff.

2. Die Bitt- und Beschwerdeschrift an die Bundesversammlung

Mit dieser Bitt- und Beschwerdeschrift gelangte der Fall Cammenzind zur Kenntnis einer breiteren Öffentlichkeit. Diese erschien nämlich auch gedruckt im Schnellpressendruck von J. Vogel in Glarus.

Die Bitt- und Beschwerdeschrift enthielt zwei Forderungen: einerseits Aufhebung des Urteils des bischöflichen Konsistoriums von Schwyz, andererseits aber auch «Vervollständigung des Bundesgesetzes über die gemischten Ehen in dem Sinne, daß für Streitfälle aus Kantonen, die für Ehesachen keine reinbürgerlichen Gerichte haben, ein Staatsgericht aufgestellt oder diese Lücke sonstwie ausgefüllt werde»¹. Dieser zweite Beschwerdepunkt rückte die Bittschrift erst recht ins allgemeine politische Interesse.

Ihre Bedeutung verdankt die Bittschrift sicher auch ihrem Verfasser, dem Juristen, Politiker und Dichter Caspar Alois Bruhin². Bruhin, ein gebürtiger Außerschwyzer, war nach dem Besuch der Jesuitenschulen in Schwyz und Freiburg und juristischen Studien in München, vor allem als Redaktor verschiedener radikaler Lokalzeitungen hervorgetreten und hatte erst seit 1858 Aufnahme unter den Anwälten des Kantons Zürich gefunden. Einen allerdings recht bescheidenen Ruhm erwarb er sich auch als Dichter³.

Mit seiner Bitt- und Beschwerdeschrift gelang es Bruhin, die persönlichen Interessen seiner Mandantin mit einer aktuellen politischen Forderung, die viele Radikale gerne unterstützten, zu verbinden. Er bemühte sich auf geistreiche und bissige Art, das Anliegen von Frau Cammenzind zur Forderung aller Protestantinnen zu machen, über welche die «päpst-

¹ Bitt- und Beschwerdeschrift Kammenzind, S. 4.

² Caspar Alois Bruhin, geb. 14. 3. 1824 in Schübelbach, nach dem Jus-Studium im März 1849 Redaktor des liberalen «Alpenboten von Uri und Schwyz» in Schwyz; November 1849 Redaktor der «Schweizerischen Bundeszeitung» in Bern; 1852 Eintritt ins juristische Büro von Oberst Breny in Rapperswil; 1854 Redaktor des «Staufacher» in Lachen; 1856 Umzug nach Zürich und Fortsetzung des «Treichler'schen Volksblatts»; 1858 Aufnahme unter die Prokuratoren des Kantons Zürich; 1864 Staatsanwalt des Kantons Baselland, daselbst Helfer des «Revisionsgenerals» Christoph Roll e; gest. 1895 (HBLS, II, S. 273; WEBER, Die poetische Nationalliteratur, III, S. 606–623). Zu den von Bruhin redigierten Zeitungen, samt und sonders kurzlebigen Blättern: BSP I, S. 22, 228; II, S. 970; BGSZ, Nrn. 551, 973, 997, 1057.

³ Nebst juristischen und publizistischen Arbeiten veröffentlichte Bruhin eine ganze Reihe von Gedichten, Romanen und Erzählungen. Kostproben aus seinem dichterischen Schaffen finden sich bei WEBER, Die poetische Nationalliteratur, III, S. 610 ff.

liche Gerichtsbarkeit» ihre Geltung beanspruche¹. Das Bundesgesetz betreffend die gemischten Ehen würde zur «tauben Nuß, wenn nur die Eingehung gemischter Ehen freistünde, ihnen aber, nachdem sie einmal vorhanden, der Rechtsschutz so ganz versagt bliebe, daß der Papst als höchster Richter darüber anerkannt werden müßte, wenn alle Protestantinnen (wohlverstanden: alle Protestantinnen), die in Schwyz und ähnlichen Kantonen in gemischter Ehe leben, ganz wie Katholikinnen behandelt und folglich nach päpstlichem Recht zur Abschwörung der Ketzerei gedrängt, tagtäglich gedrängt werden könnten»². Nicht nur hier, sondern fast auf jeder Seite, beschwor Bruhin in seiner Beschwerdeschrift «die katholische Gefahr», die von den «Priestergerichten» ausgeht und die Freiheit der Protestanten bedroht. Seine stark antiklerikale Gesinnung wird übrigens auch in seinem dichterischen Schaffen deutlich, beispielsweise wenn er in seinem «Antichristus», einem dramatischen Gedicht, sämtliche «Pfaffen» zusammen mit den Anführern und Kriegern des Antichrists nach dessen Niederlage verbannt, auf ein von der übrigen Menschheit abgeschlossenes Eiland³.

Neben den weitschweifigen, emotionsgeladenen Ausführungen fällt die eigentliche juristische Begründung der Petition eher mager aus. Im Einzelnen wird die Verletzung der Art. 41 (Niederlassungsfreiheit) und 44 (Kultusfreiheit und Schutz des konfessionellen Friedens) der Bundesverfassung gerügt. Hinzu tritt der Appell an Art. 7 des Bundesgesetzes über die gemischten Ehen, wonach aus der Eingehung einer Mischehe keine Rechtsnachteile erwachsen dürften. Endlich verstößt die Erkenntnis des schwyzerischen Konsistoriums nach der Meinung Bruhins sogar gegen die Kantonsverfassung des Kantons Schwyz. Diese bestimme nämlich in § 13, daß niemand seinem verfassungsmäßigen Richter entzogen werden dürfe, die Aburteilung durch ein geistliches Gericht erfülle aber diesen Tatbestand.

3. Die Beschwerdeantwort des Herrn Cammenzind

Die Darstellung des Tatbestandes in der Beschwerdeantwort⁴ erinnert in etwa an die Handlung in Tolstois großem Roman «Anna Karenina»:

¹ Bitt- und Beschwerdeschrift Kammenzind, S. 6 ff. Die NZZ vom 20. Juli 1859 meint, die Beschwerdeschrift sei «an und für sich schon aller Beachtung werth».

² Bitt- und Beschwerdeschrift Kammenzind, S. 7 f.

³ Antichristus, Dramatisches Gedicht, Glarus 1856; siehe dazu: WEBER, Die poetische Nationalliteratur, III, S. 609 f.

⁴ Gedruckt in der Buchdruckerei F. Lack in Bern 1859, 24 S.

Die Ehegatten trennen sich, die Ehefrau zieht mit ihrem Geliebten von dannen, zum Wohle des Knaben aus der gemeinsamen Ehe wird die Frau unter Vormundschaft gestellt und der Mann versucht die Wiedervereinigung zu erzwingen um die Frau wieder «auf die bessere Bahn zu bringen» und sich mit ihr auszusöhnen. Über weite Strecken allerdings klingt es weit prosaischer und wie bei vielen Ehescheidungs- und Trennungsklagen wird viel schmutzige Wäsche gewaschen. So wird Frau Cammenzind beispielsweise der Verschwendungssucht und der geistigen Beschränktheit bezichtigt ¹.

Das Hauptgewicht der Antwort liegt allerdings nicht bei der Schilderung des Sachverhalts, sondern bei den rechtlichen Erwägungen. Dabei konzentriert sich die Beweisführung auf die Ablehnung des ersten Beschwerdepunktes, die Aufhebung des Urteils des Schwyzer Konsistoriums. Der zweite Punkt, die Bitte um Erweiterung des Mischehengesetzes durch Ermöglichung der Ehescheidung, wird nur kurz gestreift, da der Verfasser «in dieser Hinsicht dem Ermessen der hohen Bundesversammlung nicht vorgreifen (möchte)» ². Allerdings gestattet er sich zu bemerken, in der Zulassung der Scheidung gemischter Ehen kraft Bundesrecht sehe er nicht eine sinnvolle Ergänzung des Gesetzes vom 3. Dezember 1850, sondern einen verfassungswidrigen Zusatz ³.

Die Gerichtsbarkeit des schwyzerischen Konsistoriums weiß die Antwort ausführlich zu begründen. Sie stützt sich dabei vor allem auf Karl Friedrich Eichhorn, «auf protestantischer Seite wohl die gewichtigste Autorität im Kirchenrecht, der sich auch keineswegs durch Toleranz gegen die katholischen Ansichten auszeichnet» ⁴. Die Zuständigkeit des schwyzerischen Ehegerichts dauere auch nach dem Übertritt der Frau Cammenzind zur reformierten Konfession an, da «hinsichtlich der Trennung gemischter Ehen das materielle Recht desjenigen Ortes Regel mache, an welchem die Klage anzubringen ist» ⁵. Wenn die Behörden eines reformierten Kantons Verfügungen über gemischte Ehen erließen, so falle es auch niemandem ein, dieses ihr Recht zu bestreiten. Es sei nicht zu leugnen, daß gemischte Ehen rechtlich zu «mancherlei Anomalien» führten, diese seien aber nicht gänzlich zu beheben, «so lange nicht die

¹ Beschwerdeantwort, S. 2.

² Ebd., S. 22.

³ Ebd., S. 22–24.

⁴ Ebd., S. 9. Zu Eichhorn siehe HRG, I, Sp. 858 ff, und dort zitierte Literatur (Artikel von B. Koehler).

⁵ Beschwerdeantwort, S. 17, mit Verweis auf Eichhorn.

ganze Schweiz unter eine einheitliche, von allen konfessionellen Beimischungen emanzipierte Ehegesetzgebung ... gestellt ist»¹.

Hier, wie auch noch an anderen Stellen der Beschwerdeantwort, zeigt sich der politische Standort ihres Verfassers, des Anwalts von Gerichtspräsident Cammenzind, eines jungen radikalen Fürsprechers aus Bern namens Gustav Vogt². Dieser Sohn eines deutschen Emigranten hatte in seiner Wahlheimat noch eine glänzende Laufbahn vor sich: Direktor des eidgenössischen statistischen Bureaus 1860–1862, Professor an der Universität Bern und ihr Rektor 1869 bis 1870, Professor für Staatsrecht an der Universität Zürich 1870–1901, Rektor daselbst 1876–1878, Chefredaktor der Neuen Zürcher Zeitung 1876–1885, um nur die wichtigsten Stationen seiner weiteren Karriere zu erwähnen.

4. Die Replik Frau Cammenzinds

Es ist hier wohl der Platz zu schade, die in der Replik³ vorgebrachten, alten und neuen Behauptungen und Argumente zu erörtern. Bruhin verliert sich fast ganz in der Widerlegung einzelner Punkte der Beschwerdeantwort, so daß seine mit sechzehn Druckseiten wiederum recht umfangreiche Schrift fast unlesbar wird. Auch juristisch vermag sie keineswegs zu überzeugen. Die Bezeichnung «Irr- und Wirrgarten», die Bruhin für Vogts Beschwerdeantwort bereithält, trifft in weit höherem Maße für seine eigene Replik zu⁴.

5. Die Stellungnahme der Kommission des Nationalrates

Die nationalrätliche Kommission, die sich mit dem Rekursfall Cammenzind zu befassen hatte, setzte sich zusammen aus den Herren Jean-Louis Ancrenaz (VD), Wilhelm K. Baldinger (AG), Johannes Roth (AR),

¹ Ebd., S. 18.

² Zu Gustav Vogt siehe die biographischen Skizzen in: HBLS VII, S. 289; Biographisches Jahrbuch und Deutscher Nekrolog, VI, Berlin 1904, S. 123–130 (Artikel von Fritz Fleiner); Schweizerische Zeitschrift für Gemeinnützigkeit, Bd. 48 (1901), S. 538–541; Zeitschrift für schweizerische Statistik, Bd. 38 (1902), S. 199f.

³ «Replik der Frau Josepha Inderbitzin, gesch. Kammenzind auf die von Herrn G. Vogt, Fürsprecher in Bern, als Bevollmächtigten des Herrn Gerichtspräsidenten A. Kammenzind in Gersau unterm 12. Juli l. J. an die schweiz. Bundesversammlung gerichtete Antwort, vom 15. Heumonath 1859» lautet der umständliche Titel der bei E. Kiesling in Zürich gedruckten sechzehnseitigen Schrift.

⁴ Replik, S. 16.

Philipp Anton von Segesser (LU) und Johann Treichler (ZH) ¹. Für die Mehrheit waltete der gemäßigte «katholisch-konservative» Baldinger als Berichterstatter, der radikale Roth verfaßte als einziger Vertreter der Minderheit einen eigenen ausführlichen Bericht.

Die Kommissionsmehrheit kommt in der Hauptfrage zu einer eindeutigen Stellungnahme: «Frau Kammenzind ist der Jurisdiktion und dem materiellen Ehrechte des Kantons Schwyz unterworfen, und das Urtheil vom 1. Juli 1858 (des Konsistoriums) ist ein verfassungsmäßiges und kompetentes» ².

Bezüglich des zweiten Punktes, der Bitte um Vervollständigung des Mischehengesetzes durch Vorschriften über die Scheidung, möchte die Kommissionsmehrheit dem Bundesrat die Initiative überlassen. Dieser soll die Frage einer allfälligen Erweiterung dieses Gesetzes eingehend prüfen und der Bundesversammlung darüber Bericht und Antrag stellen. Dieser Stellungnahme zum zweiten Punkt stimmte Segesser nicht bei, da der Bundesrat «ohnein eine freie Initiative besitze und er ... nicht voraussehe, daß er zu irgend einer Erweiterung des Gesetzes über die gemischten Ehen Hand bieten könne» ³.

Gegenüber dem maßvollen und ausgewogenen Bericht der Mehrheit fallen die langatmigen Ausführungen des Minderheitsvertreters Johannes Roth ⁴ etwas ab. Er hält sich eng an die Argumente der Rekurrentin und beantragt Aufhebung des Urteils des Schwyzer Konsistoriums. Neu ist hingegen sein «Vorschlag zu einem Bundesgesetz über das Verfahren bei Klagen auf Scheidung und Wiedervereinigung paritätischer Ehen», ein vier Artikel umfassender, formulierter Gesetzesentwurf ⁵.

Gemäß diesem Gesetzesvorschlag sind Klagen auf Scheidung paritätischer Ehen beim Ehegericht der Konfession des Klägers anzubringen, jene auf Wiedervereinigung aber beim zuständigen Gericht der Konfession des Beklagten. Bei Fehlen des entsprechenden konfessionellen Ehegerichts innerhalb des Kantons soll dem Kläger ein außerkantonales Ehegericht seiner Konfession, bei der Wiedervereinigung der Konfession

¹ Zur Biographie dieser NR siehe GRUNER, Bundesversammlung, I, S. 118f. (Treichler), 519f. (Roth), 640 (Baldinger) und 769 (Ancrenaz) und dort angeführte Literatur; zu Segesser oben S. 55 Anm. 3.

² BB1 1859, II, S. 365.

³ BB1 1859, II, S. 366.

⁴ Gruner (Bundesversammlung, I, S. 519) reiht Roth unter den «Linken» der Bundesversammlung ein, seit 1860 in der Mitte. Dieser reiche Außerrhoder Privatmann war eng befreundet mit Johann Caspar Bluntschli.

⁵ BB1 1859, II, S. 377f.

des Beklagten, als Forum dienen. Damit hielt der Vorschlag Roths zwar an der konfessionellen Gerichtsbarkeit in Eheangelegenheiten fest, sicherte dem protestantischen Ehegatten jedoch die Möglichkeit der Scheidung und schützte ihn vor Wiedervereinigungsabsichten des katholischen Ehegatten. Hinter der neutralen Formulierung des Gesetzesvorschlags verbarg sich also eine klare Begünstigung der Protestanten.

6. Die Behandlung der Bittschrift im Nationalrat

Der Rekurs der Frau Cammenzind warf im Nationalrat keine sehr hohen Wellen ¹. Zwar entspann sich eine lebhafte Diskussion, doch das Resultat schien nie umstritten, die Kommissionsmehrheit hatte auch die Mehrheit im Rate hinter sich.

Ein Verschiebungsantrag des Berner Radikalen Christian Sahli ² blieb mit nur 11 Stimmen stark in Minderheit. Sahli wollte die Beschwerde der Frau Cammenzind erst nach Unterbreitung des bundesrätlichen Berichts betreffend die Ergänzung des Mischehengesetzes durch Scheidungsvorschriften endgültig beurteilen. Ihm wurde aber entgegengehalten, der Rekurs sei nach den jetzt bestehenden Gesetzen zu entscheiden.

In allen Abstimmungen folgte der Rat den Anträgen der Kommissionsmehrheit. So sprach er sich mit 69 Stimmen für die Abweisung der Beschwerde der Frau Cammenzind aus. 68 Stimmen vereinigte auch der zweite Mehrheitsantrag auf sich, den Bundesrat zur Prüfung der Frage einer eventuellen Ergänzung des Mischehengesetzes von 1850 durch Bestimmungen über die Scheidung einzuladen, ohne ihm dabei irgendwelche Richtlinien zu erteilen. Der entgegengesetzte Antrag Nationalrat Roths, seinen formulierten Gesetzesentwurf an den Bundesrat zu überweisen, blieb deutlich in Minderheit. In der Schlußabstimmung erklärte sich allerdings die beachtliche Zahl von 34 Nationalräten gegen eine Überweisung an den Bundesrat überhaupt, während «nur» 58 Ratsherren dem Antrag der Kommissionsmehrheit zustimmten. Der Antrag auf Ablehnung war vom reformierten Genfer Jean-Louis Demiéville ausgegangen. Er wurde sowohl von katholisch-konservativen Volksvertretern wie Philipp Anton von Segesser, als auch von einigen gemäßigten Liberalen wie Karl Karrer (BE) und Karl Styger (SZ) unterstützt ³.

¹ Protokoll des NR vom 18. Juli 1859; Ratsbulletins in der NZZ vom 20. und 21. Juli 1859 und im «Bund» vom 19. Juli 1859.

² Zu NR Sahli siehe GRUNER, Bundesversammlung, I, S. 217f. und dort angeführte Literatur.

³ Zu diesen NR siehe GRUNER, Bundesversammlung, I, S. 125 (Karrer), 321f. (Styger) und 803f. (Demiéville) und dort angeführte Literatur.

7. Der Entscheid des Ständerates

Wie bereits die Mehrheit der nationalrätlichen, so wies auch die Kommission der Kleinen Kammer die Beschwerde der Frau Cammenzind ab, und zwar einstimmig ¹. Ihr Bericht, verfaßt vom Thurgauer Ständerat K. Eduard Häberlin, nahm dem Rekurs in starkem Maße seine kirchenpolitische Brisanz, indem er feststellte:

«Das scheinbar Anstößige des Falles, welches dessen Beurtheilung so vielfach verwirrt hat, besteht im Grunde bloß darin, daß für die Ehefrauen, gleichviel ob sie sich zur katholischen oder zur evangelischen Konfession bekennen, in der Regel stets das Gesetz des Mannes vorherrscht. Allein das ist nicht eine Folge des Mischehengesetzes vom 3. Dez. 1850 oder seiner, wie irrthümlich behauptet wird, unrichtigen Anwendung, sondern es ist in dem göttlichen und menschlichen Gesetze begründet, daß das Weib dem Manne unterthan sei» ².

In diese Richtung deutete auch der Hinweis, daß die Regierung von Schwyz bei Ehescheidungsfällen, in denen der Mann der evangelisch-reformierten Konfession und zugleich bürgerlich einem anderen Kanton angehört, auf dem Wege der Delegation das «forum originis», also die Gerichte des Heimatkantons des Ehemannes, für zuständig erkläre ³.

Den zweiten Punkt des nationalrätlichen Beschlusses, die Überweisung der Frage der Ergänzung des Mischehengesetzes an den Bundesrat, lehnte nur ein Kommissionsmitglied, der Schwyzer katholisch-konservative Johann Anton Steinegger ⁴, ab: Die Übrigen begrüßten diesen Entscheid weniger deshalb, «weil die Kommission schon jetzt von der Dringlichkeit der Sache vollkommen überzeugt ist, als in der Meinung, die Prüfung der wichtigen Frage nicht von der Hand zu weisen» ⁵. Allerdings sahen sie die Lösung bereits jetzt weniger darin, daß Mischehenscheidungen an Ehegerichte anderer Kantone zugewiesen werden, wie dies Nationalrat Roth vorschlug. Vielmehr erkannten sie einen möglichen

¹ Bericht der ständerätlichen Kommission in der Rekursache der Josepha Kammenzind, geb. Inderbitzin, contra Schwyz, betreffend Verfassungsverletzung, in: BBl 1859, II, S. 378 bis 384.

² BBl 1859, II, S. 383. Zu Häberlin, dem Führer der Thurgauer Liberalen, siehe GRUNER, Bundesversammlung, I, S. 698f.

³ BBl 1859, II, S. 379.

⁴ Zu Steinegger siehe GRUNER, Bundesversammlung, I, S. 319f. Er hatte sich schon im Nationalrat, dem er von 1848–1854 angehörte, gegen das Mischehengesetz von 1850 eingesetzt: siehe oben S. 000.

⁵ BBl 1859, II, S. 384.

Weg darin, «daß die gemischte Ehe als Rechtsinstitut vom Standpunkt der staatlichen Aufgabe aus nach einheitlichen Grundsätzen ... geordnet und die Beurtheilung von Scheidungsfällen dem Bundesgericht zugewiesen wird»¹.

Im Ständerat selbst kam es nur zu einer kurzen Diskussion über den Rekurs Cammenzind². Der Rat folgte den Entscheiden der Großen Kammer und den Anträgen seiner Kommission und lehnte die Beschwerde ab. Mit 22 gegen 9 Stimmen hieß er auch die Überweisung der Frage der Scheidung gemischter Ehen an den Bundesrat gut.

Damit hatten die eidgenössischen Räte ihre Aufgabe vorderhand erledigt. Sie waren dabei dem eigentlichen Streitpunkte, dem Problem der Scheidung gemischter Ehen, geschickt ausgewichen; dieses war damit aber nicht gelöst, sondern nur vertagt. Der Versuch verschiedener katholisch-konservativer und gemäßigt liberaler Ratsherren, die Überweisung des Geschäfts an den Bundesrat zu verhindern und somit die Diskussion im Keime zu ersticken, war gescheitert. Der Ball lag nun beim Bundesrat; von seinen Vorschlägen hing vorerst die weitere Entwicklung ab.

II. DER LANGE WEG

ZUR ENDGÜLTIGEN FASSUNG DES MISCHHEHEN-SCHIEDUNGSGESETZES

1. Die Vorarbeiten

A. Konsultation der ausländischen Gesetzgebung

Mit der Erledigung seines vom Parlament erhaltenen Auftrages hatte es der Bundesrat in keiner Weise eilig. Bevor er sich der Schaffung eines Gesetzesentwurfes zuwandte, ja die Erarbeitung eines solchen noch fraglich war, wollte er die ausländische Gesetzgebung betreffend die Scheidung gemischter Ehen kennenlernen. Zu diesem Zwecke entschied er sich am 4. Januar 1860 die folgenden Stellen um die Mitteilung entsprechender Gesetze und Grundsätze anzugehen:

- «a) die schweizerischen Gesandtschaften in Paris und Wien für Frankreich und Österreich;
- b) die Gesandtschaften von Preußen, Sardinien und Baden;

¹ Ebd.

² Siehe das Protokoll des StR vom 23. Juli 1859 und das Ratsbulletin in der NZZ vom 25. Juli 1859.